

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 16.02.2021

Anwesend: 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Herr Borst und 15 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:31 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 18:53 Uhr

Zuhörer: 1

Bürgermeisterwahl 2021;

hier: Entscheidung des Gemeinderates über die Veranstaltung/Durchführung einer öffentlichen Bewerbervorstellung im Sinne des § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und hiermit verbundene Beschlüsse/Festlegung u. ä

Zunächst wird auf die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats am 22.10.2020 und 28.01.2021 verwiesen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch auf die Beschlussfassung des Gemeinderats am 28.01.2021 Bezug genommen.

Gemäß § 47 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Dem Wesen der Volkswahl des Bürgermeisters entspricht es, dass sich die Bevölkerung ein Bild von der Persönlichkeit der Bewerber machen kann. Dieses zu vermitteln, ist in erster Linie Sache der Bewerber selbst, die hierbei wiederum z. B. durch politische Gruppierungen oder auch Bevölkerungsgruppen unterstützt werden. Die oben bereits näher bezeichnete Vorschrift der Gemeindeordnung regelt die Vorstellung der Bewerber durch die Kommune. Diese „amtliche“ Vorstellungsrunde verkörpert im Wahlkampf ein Element der Neutralität und Objektivität.

Nach dem geltenden Recht steht es im Ermessen der Gemeinde, ob sie den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt. Die Gemeinde hat sich bei der Entscheidung ob sie eine Bewerbervorstellung durchführen will, von sachgerechten Erwägungen leiten zu lassen. Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass eine Bewerbervorstellung bei der Volkswahl ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung ist. Ob eine Bewerbervorstellung stattfindet, entscheidet der Gemeinderat.

In die Bewerbervorstellung können, wie sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, nur die Bewerber einbezogen werden, deren Bewerbungen vom Gemeindewahlausschuss zugelassen worden sind.

Die Bewerber haben keinen Anspruch auf Durchführung einer Bewerbervorstellung, da die Bewerbervorstellung durch die Gemeinde ausschließlich dem Interesse der Öffentlichkeit dient. Auch die Festlegung des Ablaufs und anderer Einzelheiten zur Durchführung der Veranstaltung obliegt grundsätzlich der Entscheidung des Gemeinderats.

Von einer Vorstellung kann beispielsweise Abstand genommen werden, wenn die Veranstaltung nicht zweckdienlich ist (z. B. wegen fehlender Ernsthaftigkeit der Bewerber oder Missbrauch der Veranstaltung) oder wenn der Amtsinhaber einziger Bewerber ist.

Bei Veranstaltung/Durchführung einer öffentlichen Versammlung sind dann insbesondere die weiteren Einzelheiten des Ablaufs festzulegen.

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende, 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Helmut Borst, verwies im Rahmen seines Sachvortrags zunächst auf das Ergebnis der Bewerberzulassung durch den Gemeindewahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2021. In der vorbezeichneten Sitzung wurden 2 Bewerber durch den Gemeindewahlausschuss zugelassen. Der Hauptamtsleiter führte ausführlich zur weiter andauernden Corona-Pandemie aus und erläuterte in der Zusammenfassung einige Aspekte ausführlich. Nach ausführlicher Beratung und Diskussion beschloss der Gemeinderat einstimmig, mit Blick auf die andauernde Corona-Pandemie, eine Bewerbervorstellung im Sinne des § 47 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für

Baden-Württemberg nicht durchzuführen. Der Gemeinderat hat einstimmig den zugelassenen Bewerbern die Möglichkeit eröffnet, sich unter durch den Gemeinderat vorgegebenen Rahmenbedingungen und Eckpunkten, im Rahmen einer Sonderbeilage im Mitteilungsblatt Ausgabe 08/2021 vorzustellen.